
Durch die nachfolgenden zwingend zu beachtenden Schutzmaßnahmen verringert sich die Ansteckungsgefahr von Infektionskrankheiten bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung:

Zum Schutz vor der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) gelten folgende allgemeine Hygieneregeln:

- Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber dürfen sich generell nicht auf dem Gelände der Handwerkskammer Dresden aufhalten. Wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt.
- Für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, insbesondere in Bezug auf eine Testverpflichtung, sind die derzeit gültigen Regelungen in der Corona-Schutz-Verordnung, dem Bundesinfektionsschutzgesetz sowie der sächsischen Anordnung von Hygieneauflagen zu beachten.
- Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist seit dem 10. Mai 2021 nur noch für Personen gestattet, die einmal in der Woche, vor Beginn der Veranstaltung, mittels eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Eine Testpflicht für Teilnehmer entfällt, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 unterschreitet. Die Testpflicht entfällt generell für Genesene und Geimpfte. Eine entsprechende Dokumentation ist auf Verlangen vorzulegen.
- Während der Geltung der Überlastungsstufen besteht für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontakterfassung. Der Impf- oder Genesenennachweis kann durch einen Testnachweis (Test muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zugelassen sein) ersetzt werden.
- Nach dem Betreten der Handwerkskammer Dresden sind die Hände gründlich mit Wasser und Seife für mindestens 20 Sekunden zu waschen.
- Halten Sie Abstand zu anderen! – **mindestens 1,5 Meter**
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend in allen öffentlichen Bereichen des Bildungszentrums. Die zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung ist von Besuchern der Einrichtung mitzubringen. Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Unabhängig davon wird empfohlen, immer dann Mund und Nase zu bedecken, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Räume und Werkstätten sind mehrmals täglich in Abhängigkeit von Raumart und -nutzung zu lüften. Dabei ist auf folgende Einhaltung zu achten: in Büroräumen in zeitlichen Abständen von 60 Minuten, in Gruppenräumen mindestens alle 20 Minuten und insbesondere nach Gruppenwechsel. Es sollte eine Stoßlüftung für die Dauer von 3 Minuten im Winter und von 10 Minuten im Sommer angewandt werden.
- Verzichten Sie auf Begrüßungsformen mit direktem Körperkontakt.
- Husten und niesen Sie in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch.
- Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mindestens 20 bis 30 Sekunden lang mit Flüssigseife und verwenden Sie Einmalhandtücher.



- Fassen Sie sich nicht mit den Händen ins Gesicht.
- Teilen Sie Arbeitsmaterialien wie Tastatur und Stifte möglichst nicht mit anderen.
- Halten Sie auch bei der Einnahme Ihrer Mahlzeiten den o. g. Mindestabstand zu anderen Personen ein.
- Reinigen Sie Ihren Arbeitsplatz nach Beendigung der Arbeit oder gegebenenfalls bei Dienstantritt, insbesondere wenn sie ihn mit anderen teilen.
- Wenn bei Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Besuch der Bildungsstätte ein positiver Corona-Test vorliegt, sind Sie aufgefordert, die Handwerkskammer Dresden umgehend zu informieren (z. B. über info@njumii.de oder Telefon: 0351 4640-100).